



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Schmerzensgeld für Schockschäden

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Mai 2019

Der tödliche Unfall eines nahen Angehörigen verursacht in den meisten Fällen einen Schock. Mit dem Begriff Schockschaden bezeichnet der Jurist den seelischen Schmerz, der einen Schmerzensgeldanspruch bei Verlust eines nahen Angehörigen gegen den Unfallverursacher oder dessen Versicherer auslösen kann.

Während in einigen Rechtsordnungen, vornehmlich in den USA, aber auch in Schweden und Italien die Entschädigung des Verlustes von nahen Angehörigen üblich ist, urteilen deutsche Gerichte nach wie vor zurückhaltend über Schmerzensgeld bei Schockschäden.

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass ein emotionaler Schaden nur entschädigt wird, wenn er sich krankhaft auswirkt. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass Menschen Angehörige irgendwann verlieren und psychische Reserven haben, um solche Verluste zu verkraften. Nur in Ausnahmefällen wird von dem Grundsatz abgewichen.

Dieses Thema ist angesichts eines Urteils des Bundesgerichtshofs zu Schockschäden bei ärztlichen Behandlungsfehlern derzeit aktuell.

Das BGH Urteil vom 21. Mai 2019, VI ZR 299 / 17

1. Sachverhalt

Geklagt hatte eine Frau gegen ein Kölner Krankenhaus, nachdem bei

ihrem Ehemann Komplikationen nach einer Darmspiegelung aufgetreten waren. Bei der Darmspiegelung war der Darm perforiert worden. Drei Tage nach der Perforation wurde der Darm trotz einer Entzündung vernäht. Bei dieser Operation handelte es sich – so zwei Sachverständigengutachten – um eine verspätete Operation unter Anwendung einer fehlerhaften Operationstechnik.

Infolge des Behandlungsfehlers schwebte der Ehemann der Klägerin mehrere Wochen in akuter Lebensgefahr.

Die Klägerin litt in der Folgezeit unter massiven psychischen Beeinträchtigungen in Form eines depressiven Syndroms mit ausgeprägten psychosomatischen Beschwerden und Angstzuständen. Nachdem der Ehemann von dem Versicherer der Klinik 90.000,00 € erhalten hatte, verlangte die Klägerin ebenfalls von der Klinik einen materiellen und immateriellen Schadensersatz.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Auch das Oberlandesgericht Köln kam zu dem Ergebnis, der Arztfehler habe den ohnehin schlechten Gesundheitszustand des Mannes „nur“ verschlechtert. Das mitzuerleben sei allgemeines Lebensrisiko. Es stehe der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung von



Katalin Winkler
LL.B., LL.M.
Rechtsanwältin

Schmerzensgeld gegen die beklagte Klinik zu. Zwar sei in Rechtsprechung und Literatur seit langem anerkannt, dass psychische Beeinträchtigungen, die jemand infolge des Unfalltodes oder einer schweren Gesundheitsverletzung eines nahen Angehörigen erleide, eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen können. Dies erfordere, dass die psychischen Beeinträchtigungen pathologisch fassbar seien und nach Art und Schwere über das hinausgingen, was nahe Angehörige in vergleichbarer Lage erfahrungsgemäß erlitten. Als haftungsbegründendes Schadensereignis

komme auch grundsätzlich eine fehlerhafte ärztliche Behandlung in Betracht. Der Klägerin stehe aber im Streitfall deshalb kein Anspruch auf Schadensersatz zu, weil sich der Ehemann, aufgrund der schicksalhaften Darmperforation bereits in einem potentiell lebensbedrohlichen Zustand befunden habe. Die streitgegenständliche fehlerhafte Behandlung im Anschluss habe nur zu einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes geführt. Etwas anderes könne – so das Oberlandesgericht Köln – bei einem Behandlungsfehler gelten, soweit die behandelte Grunderkrankung nach Art und Schwere eine ganz andere Qualität aufweise und den durch den Behandlungsfehler ausgelösten Schock in irgendeiner Weise verständlich mache. Das sei vorliegend nicht der Fall.

2. Entscheidung

Dieser Auffassung schlossen sich die Richter des Bundesgerichtshofs nicht an. Psychische Leiden seien zwar nur dann eine Gesundheitsverletzung, wenn sie „über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tod und/oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind“. In diesem Fall hätten die Beschwerden der Klägerin aber ein außergewöhnliches Ausmaß gehabt, so dass ein Anspruch der Frau per se nicht ausgeschlossen werden könne. Abschließend klären konnte der Bundesgerichtshof den Fall jedoch nicht. Das Oberlandesgericht Köln muss erneut verhandeln und prüfen, ob der besonders schlechte Zustand des Ehemannes tatsächlich die Ursache der psychischen Erkrankung der Klägerin war.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB